



**EUROPÄISCHER AKTIONSPLAN
FÜR DEN EINZELHANDEL**

– UGAL KOMMENTARE –

20. April 2012

Union der Verbundgruppen selbstständigen Einzelhändler Europas

A.I.S.B.L.

Avenue des Gaulois, 3 boîte 3

Tél. : + 32 (0)2 732 46 60

info@ugal.eu

B – 1040 BRUXELLES

Fax : + 32 (0)2 735 86 23

www.ugal.eu

Transparency Register ID Number 034546859-02

KURZDARSTELLUNG

Der Einzelhandel ist kein homogener Wirtschaftszweig. Die Interessen bestimmter großer Handelsketten entsprechen nicht notwendigerweise denen der von der UGAL vertretenen Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler, die für den mittelständischen Einzelhandel (KMU) eintreten.

Die UGAL appelliert an die Europäische Kommission, im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für den Einzelhandel (*European Retail Action Plan*, ERAP) konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, das Wachstum des gesamten Einzelhandelssektors zu stimulieren. Bei der Formulierung dieser konkreten Maßnahmen sollte die Kommission die Vielfältigkeit des Sektors anerkennen und begünstigen. So wird gewährleistet, dass die gesamte Bandbreite der Einzelhandelsunternehmen gleichermaßen vom ERAP profitiert.

Im vorliegenden Dokument werden fünf prioritäre Maßnahmen beschrieben, die die Kommission in den ERAP aufnehmen sollte, um den Anforderungen der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler in Europa besser Rechnung zu tragen. Dies wird dazu beitragen, dass der Einzelhandelssektor im Rahmen der Strategie Europa 2020 sein Potenzial zur Generierung von Wachstum, Innovation und Beschäftigung in vollem Umfang entfalten kann.

Fünf prioritäre Maßnahmen für Wachstum im Einzelhandel

1. Förmliche Anerkennung der Vielfältigkeit des Einzelhandelssektors in der anstehenden Mitteilung zum ERAP durch Würdigung der wichtigen Rolle der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler. Ohne eine solche Anerkennung dieses alternativen – und durchaus erfolgreichen – Geschäftsmodells erscheint es unwahrscheinlich, dass seine Besonderheiten im Rahmen der Rechtsetzung berücksichtigt werden.

2. Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler, deren Struktur rein vertikal ist, sollten ausschließlich in vertikaler Hinsicht (d. h. gemäß den Leitlinien für vertikale Beschränkungen und der zugehörigen Verordnung) überprüft werden.

Eine Überprüfung in horizontaler Hinsicht ist nur vorzusehen für Verbundgruppen, die i) horizontal strukturiert sind oder ii) deren spezielle Struktur eine Überprüfung in beiderlei Hinsicht erfordert. Bei dieser Überprüfung sind die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verbundgruppe als Ganzes zu berücksichtigen.

3. Verbesserung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln für selbstständige Einzelhändler, die einer Verbundgruppe angehören, durch Klarstellung der Randnummer 147 der Leitlinien für vertikale Beschränkungen und Artikel 5 der Verordnung Nr. 330/2010. In Zeiten, in denen sich Unternehmen bei der Beschaffung von Bankkrediten häufig schwertun, ist die Erleichterung

alternativer Finanzierungsmethoden ein notwendiges Instrument zur Förderung von Unternehmergeist und Wachstum im Einzelhandel.

4. Aufnahme einer Bestimmung zu „seltenen Umständen“ in die Neufassung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (GPSD 2). Die Leitlinien zur geltenden Fassung der Richtlinie (GPSD 1) (1) enthalten bereits eine solche Bestimmung.
5. Einrichtung einer speziellen EU-Datenbank anhand europäischen und nationalen Rechts zu europäischen und nationalen Vorschriften im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung für Hersteller, Verbraucher, nationale Behörden und Händler

Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler als Garanten eines vielfältigen, wettbewerbsintensiven Einzelhandelssektors

Die wichtigsten vom ERAP betroffenen Akteure sind die vier großen Einzelhandelsverbände der EU, die jeweils unterschiedliche Bereiche der europäischen Einzelhandelslandschaft vertreten. Die UGAL als einer dieser vier Verbände repräsentiert einen wesentlichen Ausschnitt aus dieser Landschaft.

Ein Blick auf die Statistik zeigt die wichtige Rolle der UGAL: Über ihre Mitgliedsorganisationen vertritt sie mehr als 300.000 selbstständige Einzelhändler mit über 540.000 Verkaufsstellen und insgesamt über 5 Millionen Beschäftigten. Erwirtschaftet werden dabei Umsätze von mehr als 623 Milliarden Euro im Einzelhandel und mehr als 260 Milliarden Euro im Großhandel.

➔ Statistisch gesehen haben die UGAL-Mitglieder einen größeren Anteil am Wirtschaftsleben der EU als die 13 größten integrierten Einzelhandelsunternehmen in Europa zusammengenommen.

Obwohl es also im Interesse der Kommission liegt, die selbstständigen/KMU-Einzelhändler und ihre Verbundgruppen bei der Entfaltung ihres Potenzials zu unterstützen, bleiben deren Belange bei der Politikgestaltung häufig unberücksichtigt. In den horizontalen Rechtsvorschriften für den Einzelhandel wird den speziellen Herausforderungen, denen die von der UGAL vertretenen Verbundgruppen gegenüberstehen, kaum Rechnung getragen.

Entfaltung des Potenzials

Eine Möglichkeit für KMU-Einzelhändler, ihr Potenzial zu entfalten, besteht im Beitritt zu einer Verbundgruppe. Dieses kooperative Geschäftsmodell befähigt sie, mit großen integrierten Handelsketten in Wettbewerb zu treten. So erzielen sie Skaleneffekte nicht nur bei der Beschaffung von Konsumgütern, sondern auch beim Erwerb von Dienstleistungen in Bereichen wie Energie, Telekommunikation, Fortbildung, Werbung und Finanzen.

(1) „Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG“ (Kapitel 4.1)

Das nachhaltige Geschäftsmodell der Verbundgruppen sichert selbstständigen/KMU-Einzelhändlern nicht nur momentanes Wohlergehen, sondern auch langfristiges Wachstum, indem es ihnen hilft, i) den Wert ihres Unternehmens und ii) die Wirtschaftsleistung ihrer Ladengeschäfte zu steigern. Zudem sind die Mitglieder aktiv in das Tagesgeschäft ihrer jeweiligen Verbundgruppe eingebunden.

All dies gewährleistet, dass Mitglieder von Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler auf lange Sicht nachhaltig zum Wirtschaftsleben ihrer Region und damit zur weiter reichenden wirtschaftlichen Stabilität beitragen. Doch auch der langfristige Beitrag der Verbundgruppen zum europäischen Wirtschaftsleben – unter anderem durch ihre Großhandelsfunktion – ist nicht zu unterschätzen.

Letzten Endes kommen Verbundgruppen den Verbrauchern zugute, denn sie begünstigen ein facettenreiches, nachhaltiges und wettbewerbsintensives Marktumfeld, das den Erwartungen der Verbraucher entspricht, indem es ihnen ein vielfältigeres Angebot zu niedrigeren Preisen bietet.

Auch der Unternehmergeist wird durch Verbundgruppen gefördert. Der Umstand, dass die Einzelhändler eigenverantwortliche Unternehmer sind, die das Beste für ihr jeweiliges Geschäft wollen, kommt dem Kundenservice in den Verkaufsstellen zugute.

Da schließlich die Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler und ihre Mitglieder auf einen „regionalen Touch“ bedacht sind, verbinden sich ihre Interessen nicht selten mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde oder Region – beispielsweise durch den Aufbau enger Beziehungen mit einheimischen Herstellern.

→ **Prioritäre Maßnahme 1**

Die UGAL appelliert an die Europäische Kommission, die Vielfältigkeit des Einzelhandelssektors **in der anstehenden Mitteilung zum ERAP** förmlich anzuerkennen, indem sie die wichtige Rolle der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler würdigt. Ohne eine solche Anerkennung dieses alternativen – und durchaus erfolgreichen – Geschäftsmodells erscheint es unwahrscheinlich, dass seine Besonderheiten im Rahmen der künftigen Rechtsetzung berücksichtigt werden.

Trotz des Erfolgs der Verbundgruppen als Geschäftsmodell haben die UGAL-Mitglieder einen wesentlichen Hemmschuh für ihre Unternehmen erkannt: die wettbewerbsrechtliche Überprüfung, der bestimmte Vereinbarungen unterliegen.

Der UGAL wurde zur Kenntnis gebracht, dass bestimmte Vereinbarungen zwischen der Zentrale und den Mitgliedern von Verbundgruppen häufig in zwei Stufen wettbewerbsrechtlich überprüft werden, obwohl dies gar nicht angebracht wäre.

Die erste Stufe ist die Überprüfung nach dem horizontalen Wettbewerbsrecht, die zweite – bei Unbedenklichkeit in horizontaler Hinsicht – die Überprüfung nach dem

vertikalen Wettbewerbsrecht. Eine solche zweistufige Überprüfung aber ist in ihrer gegenwärtigen Form für zahlreiche Verbundgruppen bei genauerer Betrachtung gar nicht angebracht. Folglich sollte die wettbewerbsrechtliche Überprüfung an die Struktur der jeweiligen Verbundgruppe angepasst werden.

→ Prioritäre Maßnahme 2

Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler, deren Struktur rein vertikal ist, sollten ausschließlich in vertikaler Hinsicht (d. h. gemäß den Leitlinien für vertikale Beschränkungen und der zugehörigen Verordnung) überprüft werden.

Eine Überprüfung in horizontaler Hinsicht ist nur vorzusehen für Verbundgruppen, die i) horizontal strukturiert sind oder ii) deren spezielle Struktur eine Überprüfung in beiderlei Hinsicht erfordert. Bei dieser Überprüfung sind die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verbundgruppe als Ganzes zu berücksichtigen.

Ferner betont die UGAL, dass die Kommission den Wert der besonderen Struktur der Verbundgruppen in stärkerem Maße anerkennen sollte, und tritt dafür ein, derartige Gruppenstrukturen bei künftigen wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen besser zu berücksichtigen.

Darlehen für Unternehmen

Eine weitere Schwierigkeit für das Verbundgruppenmodell besteht in den Regelungen für die Gewährung von Unternehmensdarlehen gemäß Randnummer 147 der Leitlinien für vertikale Beschränkungen (2).

Die Zentralen von Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler bieten ihren Mitgliedern häufig Zugang zu Finanzierungsmitteln. In der Regel geschieht dies durch Gewährung von Darlehen.

Gemäß den Leitlinien für vertikale Beschränkungen müssen solche Darlehen „mit möglichst wenigen Einschränkungen“ gewährt werden. Da jedoch im Falle der Verbundgruppen die Rolle der Zentrale der eines Kreditinstituts ähnelt, sollte es der Zentrale freistehen, Darlehen an Bedingungen zu knüpfen, die in der wirtschaftlichen Gesamtanalyse letztlich den marktüblichen Konditionen vergleichbar sind.

Die Gewährung eines Darlehens ist mit erheblichen Risiken verbunden. Darlehensgebern sollte es freistehen, diese Risiken nach eigenem Ermessen zu mindern. Geschäftsbanken als Darlehensgeber für die Industrie tun dies häufig auf finanziellem Weg, beispielsweise über den Zinssatz.

Verbundgruppen in der Rolle als Darlehensgebern sollte es ermöglicht werden, ihr finanzielles Risiko durch Wettbewerbsverbote oder Abnahmeverpflichtungen zu mindern. So können sie Darlehen an Bedingungen knüpfen, die den marktüblichen

(2) „Leitlinien für vertikale Beschränkungen“, ABI. C 130, 19.05.2010, Seite 1

Konditionen vergleichbar sind, ohne dass selbstständige Einzelhändler aus ihren knappen Mitteln Zinszahlungen bestreiten müssen.

→ **Prioritäre Maßnahme 3**

Verbesserung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln für selbstständige Einzelhändler, die einer Verbundgruppe angehören, durch Klarstellung der Randnummer 147 der Leitlinien für vertikale Beschränkungen und Artikel 5 der Verordnung Nr. 330/2010. In Zeiten, in denen sich Unternehmen bei der Beschaffung von Bankkrediten häufig schwertun, ist die Erleichterung alternativer Finanzierungsmethoden ein notwendiges Instrument zur Förderung von Unternehmergeist und Wachstum im Einzelhandel.

Harmonisierung der Regelungen zum Eigentumsvorbehalt

Die Bereitstellung von Warenkrediten auf Basis eines im Kaufvertrag vereinbarten Eigentumsvorbehalts ist eine gängige Praxis.

Der Eigentumsvorbehalt ist innerhalb der EU jedoch unterschiedlich geregelt. Verursacht beispielsweise eine Vorbehaltsware im Besitz des Einzelhändlers Umweltschäden, so haftet in bestimmten Mitgliedstaaten der Abnehmer (Einzelhändler), in anderen jedoch der Anbieter (der ja vorerst Eigentümer bleibt). Diese beiden Szenarien erfordern einen jeweils unterschiedlichen Versicherungsschutz.

Konkret bedeutet dies, dass Unternehmen nicht die Skaleneffekte eines einzigen Versicherungsprodukts für potenzielle Haftpflichtfälle nutzen können, sondern – entsprechend den verschiedenen anwendbaren nationalen Eigentumsvorbehaltsregelungen – mehrere Versicherungsprodukte erwerben müssen. Dies ist alles andere als kosteneffizient.

→ Die Europäische Kommission sollte Abhilfe schaffen, indem sie eine harmonisierte Eigentumsvorbehaltsregelung auf EU-Ebene in die Wege leitet. Eine Möglichkeit dazu wäre, eine entsprechende Bestimmung in das Gemeinsame Europäische Kaufrecht aufzunehmen.

Abbau des Verwaltungsaufwands durch klare Verantwortungsverteilung in der Versorgungskette und einfache, aber wirksame Produktsicherheitsbestimmungen für „seltene Umstände“

Die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (GPSD 1) wird derzeit als GPSD 2 neu gefasst. Dieser Prozess birgt die Chance, bestimmte Verwaltungslasten, die auf unpräzise gefasste Bestimmungen in der GPSD 1 zurückzuführen sind, abzubauen.

Den UGAL-Mitgliedern ist daran gelegen, nach Kräften zu effektiven, rationellen Maßnahmen für Produktsicherheit und Verbraucherschutz beizutragen. Damit sie

dies jedoch wirkungsvoll tun können, muss die Verantwortung der Einzelhändler in den einschlägigen Rechtsvorschriften hinreichend klar festgelegt sein.

Klare Verantwortungsverteilung zwischen Herstellern und Händlern in der Versorgungskette

Der Beschluss Nr. 768/2008/EG (3) und verschiedene sektorspezifische Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit (4) schaffen einen Rahmen, in dem die Verpflichtungen der Hersteller und Händler in der Versorgungskette klar abgesteckt sind. Eine solche detaillierte Aufschlüsselung ist die beste Möglichkeit, die Einzelhändler in die Gewährleistung einer sicheren Versorgungskette einzubinden. Subjektivität und Unsicherheit im Zusammenhang damit, wie der Einzelhandel am besten mit Risiken umgehen sollte, werden dadurch erheblich reduziert.

Folglich befürwortet die UGAL Artikel 5 Absatz 2 der GPSD 1, nach dem die Einzelhändler *„mit der gebotenen Umsicht zur Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsanforderungen beizutragen [haben], indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende hätten davon ausgehen müssen, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen“*.

Im weiteren Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 (zweiter und dritter Satz) werden die Aufgaben der Einzelhändler bei der Zusammenarbeit mit den Herstellern und zuständigen Behörden erläutert. Dieser Geist der Zusammenarbeit, der nicht nur die GPSD, sondern auch den Beschluss Nr. 768/2008/EG und die Verordnung Nr. 765/2008 trägt, wird von der UGAL voll und ganz unterstützt.

Gleichwohl entsteht durch den zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 2 (*„... haben sie außerdem an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung ...“*) ein gewisser Spielraum für Subjektivität, **und eine Klarstellung wäre sinnvoll**. Unklar bleibt insbesondere, welche Instanz – angesichts der vielen denkbaren Konstellationen im Tagesgeschäft des Einzelhandels – über erkannte Gefährdungen informiert werden soll.

Zwar haben Einzelhändler, die gewöhnlich als Erste mit Meinungsäußerungen und Beanstandungen der Verbraucher konfrontiert werden, täglich mit Sicherheitsfragen zu tun, doch die Entscheidung, ob von einem Produkt tatsächlich eine Gefährdung ausgeht, ist mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Herausforderungen dabei sind letztlich jene, die der Gefahrenanalyse und Risikobewertung im Allgemeinen anhaften. (5) Für selbstständige Einzelhändler und ihre Verbundgruppen, die nur selten über die hauseigenen Prüfanlagen integrierter Handelsketten verfügen, ist der Umgang damit besonders schwierig.

(3) Beschluss Nr. 768/2008/EG (Anhang I Artikel R5 Absatz 2)

(4) Verordnung Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel, Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug

(5) Die Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) befassen sich eingehend mit den Herausforderungen der Risikobewertung.

Seltene Umstände

Ein spezielles Problem im Rahmen der GPSD 1 ist der Umgang mit den sogenannten „seltenen Umständen“. In den Leitlinien zur GPSD 1 (6) ist von Umständen die Rede, die, trotz eventueller Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit einem Produkt, *„keiner Nachprüfung, Kontrolle oder sonstiger Maßnahme durch die Behörden bedürfen und keine brauchbaren Erkenntnisse zur Risikobewertung und zum Verbraucherschutz liefern“* (7) – beispielsweise wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Risiko voll beherrschbar ist, oder wenn das Risiko nur eine begrenzte Anzahl von Produkten oder Chargen betrifft und bereits unter Kontrolle ist.

Wenn nur eine einzige Verbraucherbeschwerde vorliegt, ist häufig damit zu rechnen, dass erlittene Schäden nicht auf einen Defekt des Produkts oder darin angelegten Mangel, sondern einen unsachgemäßen Umgang damit zurückzuführen sind. In solchen Fällen sollte eine Meldung bei den zuständigen Behörden **unterbleiben**.

Die Vermeidung solcher überflüssiger Meldungen ist wichtig, um einen „Meldungsstau“ zu verhindern und ein aktives gemeinsames Risikomanagement zwischen den Wertschöpfungspartnern zu begünstigen. Die Crux dabei: **Einzelhändler können nicht immer auf Antrieb entscheiden, ob ein bestimmter Vorfall auf seltene Umstände zurückzuführen ist oder nicht. Erst nach Rücksprache mit dem Hersteller kann dies mit letzter Sicherheit festgestellt werden.**

Unsicherheit eines Einzelhändlers über das Vorliegen seltener Umstände kann zu zwei verschiedenen Szenarien führen:

Szenario i) Nur gravierende Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit werden den zuständigen Behörden gemeldet. Weitere, potenziell wichtige Fälle „fallen unter den Tisch“ (Problem der „Spitze des Eisbergs“).

Szenario ii) Der Einzelhändler behandelt alle Meinungsäußerungen über Produkte extrem vorsichtig und zieht umgehend – häufig unnötig – die zuständigen Behörden hinzu. Diese drohen durch die Vielzahl der Meldungen überlastet zu werden.

In **Szenario ii)** ist die Eingangsbearbeitung der Meldungen für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit einem beträchtlichen Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden. Zudem dürfte die unnötige Hinzuziehung der Behörden bei den Herstellern auf erhebliches Missfallen stoßen, was nicht selten die Geschäftsbeziehungen mit den Einzelhändlern nachhaltig schädigt. Verschärft werden diese Probleme noch, wenn Informationen, die von einem Einzelhändler unnötigerweise weitergeleitet wurden, eine zuständige Behörde zu einer letztlich

(6) „Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG“

(7) „Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG“ (Kapitel 3.3)

gegenstandslosen Meldung im RAPEX-System (8) veranlassen. Kommt es zu einem Zivilprozess, drohen dem Einzelhändler – als Mitbeklagtem neben der Behörde – unter Umständen empfindliche Prozesskosten aufgrund des ursächlichen Zusammenhangs.

Seltene Umstände: die pragmatische legislative Lösung

Es gibt eine einfache Möglichkeit, die Verpflichtungen der Händler unter seltenen Umständen klarzustellen.

→ Prioritäre Maßnahme 4

Aufnahme einer Bestimmung zu „seltenen Umständen“ in die GPSD 2.
Eine geeignete Stelle wären diejenigen Bestimmungen der GPSD 2, die Artikel 5 Absatz 2 der GPSD 1 am nächsten kommen.

In den Leitlinien zur GPSD 1 ist eine solche Bestimmung bereits enthalten. Ihr Wortlaut: *„Händler, die sich über die Sicherheit eines Produkts im Unklaren sind bzw. darüber, ob es sich bei einem gefährlichen Produkt um einen ‚seltenen Fall‘ handelt, haben dem Hersteller die ihnen vorliegenden Informationen zu übermitteln. Auch können sie bei den zuständigen Behörden Ratschläge zum weiteren Vorgehen einholen.“* (9)

Dieser Wortlaut wurde bereits von der Europäischen Kommission, Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Mitgliedstaaten und weiteren interessierten Kreisen aufgegriffen. Eine Aufnahme in die GPSD 2 dürfte daher weithin Zustimmung finden.

Im oben zitierten Wortlaut kommt eine klare Präferenz dafür zum Ausdruck, in Zweifelsfällen zunächst die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (B2B), also zwischen Händler und Hersteller, zu suchen. Dieses überaus wichtige Konzept gilt es weiter zu stärken, um die Szenarios i) und ii) mit den geschilderten negativen Konsequenzen einzudämmen.

Von nicht bindenden zu bindenden Regelungen (von „Soft law“ zu „Hard law“)

Aufgrund des nicht bindenden Charakters der Leitlinien zur GPSD 1 gibt es **keinerlei Gewähr**, dass die Mitgliedstaaten den Begriff der „seltenen Umstände“ konsequent gemäß diesen Leitlinien auslegen werden.

Auch bezüglich des Einflusses der Leitlinien zur GPSD 1 auf KMU-Einzelhändler sind Zweifel angebracht. Dass unverbindliche Empfehlungen („Soft law“) – verfügbar nur über einen schwer zu findenden Hyperlink auf einer Webseite der Europäischen Kommission – im Tagesgeschäft Beachtung finden könnten,

(8) Siehe Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur Neufassung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit

(9) „Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG“ (Kapitel 4.1)

erscheint unwahrscheinlich. Viel eher ist damit zu rechnen, dass die KMU-Einzelhändler nicht einmal von ihrer Existenz wissen.

Das verbindliche „Hard law“ aber – die einschlägige Richtlinie bzw. die nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung – kennen und befolgen die in Verbundgruppen organisierten KMU-Einzelhändler durchaus.

Aufgrund dieser Argumentation ist die UGAL überzeugt, dass die Aufnahme einer einschlägigen Bestimmung in die GPSD 2 Einzelhändlern den Umgang mit „seltenen Umständen“ wesentlich erleichtern würde. Dies käme der Effektivität der Versorgungskette für Konsumgüter, der effizienten Arbeitsweise der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und letztlich der Produktsicherheit in ganz Europa zugute.

Vereinfachung der Kennzeichnungsvorschriften

Die Kennzeichnungsvorschriften für das Sortiment des Einzelhandels sind überaus komplex. Je nach Produktkategorie unterscheiden sich die Anforderungen. Viele davon sind in EU-Richtlinien niedergelegt, die von den Mitgliedstaaten nicht selten übereifrig umgesetzt (d. h. nach dem Prinzip des „Gold-Plating“ um nationale Vorschriften ergänzt) werden. Die sich daraus ergebende rechtliche Situation ist für die Einzelhändler, die sich an all diese Vorschriften halten müssen, recht unübersichtlich.

Eine relativ einfache Maßnahme auf EU-Ebene könnte Abhilfe schaffen: die Einrichtung einer EU-weiten Datenbank mit Angaben zu den Kennzeichnungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Als erster Schritt empfiehlt sich eine Pilotdatenbank für die Lebensmittelbranche – ein allen Akteuren zugängliches Informationssystem mit Angaben zu den Vorschriften für die Lebensmittelkennzeichnung auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten.

Eine solche Datenbank böte:

- Firmen, Verbrauchern und nationalen Behörden eine leicht zugängliche zentrale Informationsquelle zu allen anwendbaren Kennzeichnungsvorschriften,
- der Europäischen Kommission ein „Live-Update-System“, dessen Inhalte leicht zu verwalten und bei Bedarf zu aktualisieren wären,
- allen Akteuren ein einzigartiges, harmonisiertes und unkompliziertes System zur Bestimmung produktspezifischer Kennzeichnungsvorschriften anhand mehrerer Suchkriterien gleichzeitig.

→Prioritäre Maßnahme 5

Ein Vorschlag zur Einrichtung einer speziellen EU-Datenbank anhand europäischen und nationalen Rechts, die Herstellern, Verbrauchern, nationalen Behörden und Händlern europäische und nationale Vorschriften im Bereich der

Lebensmittelkennzeichnung zugänglich machen würde, fände die Unterstützung der UGAL.

Unter anderem könnten Unternehmen anhand einer solchen Datenbank die im konkreten Fall anwendbaren Kennzeichnungsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten bestimmen. Zudem würde sich die Datenbank in den Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung fügen, die unter anderem den Einsatz der Informationstechnologie im Interesse der Bürgernähe in der Rechtsetzung vorsieht.

Erleichtert würde schließlich auch die Vermarktung von Lebensmitteln, was wiederum Innovationen begünstigen würde. Lebensmittelunternehmer, die ihre Produkte auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen möchten, könnten auf einfache Weise die einschlägigen Kennzeichnungsanforderungen bestimmen. Niedrigere Kosten für die Informationsbeschaffung und Gewährleistung der Regelkonformität, gepaart mit einer schnelleren Markteinführung wären das Ergebnis – wichtig insbesondere für die KMU unter den Lebensmittelunternehmern.

Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit

Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ist den Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler ein zentrales Anliegen. Besonders wichtig ist dies bei den amtlichen Kontrollen im Rahmen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts. Dies wiederum erfordert eine Stärkung der Bestimmungen zur behördlichen Zusammenarbeit in der Verordnung Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts.

In bestimmten Mitgliedstaaten wird die Verantwortung für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten, die gegen das Lebensmittelrecht verstoßen oder von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, ganz einfach dem Einzelhändler zugeschoben. **Dies aber ist eine völlig unangemessene und unverhältnismäßige Vorgehensweise, da der Einzelhändler – der im Übrigen keinerlei Einblick in die Geschäftsabläufe des Anbieters/Herstellers hat – nach dem EU-Lebensmittelrecht (Verordnung Nr. 178/2002, Artikel 17) überhaupt nicht zuständig ist.**

Wenn Behörden derart unrealistische Anforderungen an den Einzelhandel stellen, wird verhindert, dass bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht oder bei von Lebensmitteln ausgehenden Gefährdungen wirksame Maßnahmen in demjenigen Mitgliedstaat getroffen werden, in dem das Problem seinen Ursprung hat. Die Verbraucher der EU kommen also weiterhin mit rechtswidrigen und/oder gesundheitsgefährdenden Erzeugnissen in Kontakt.

Zudem schafft die Praxis, Einzelhändler für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zur Verantwortung zu ziehen, ein indirektes Handelshemmnis auf dem Binnenmarkt, da Einzelhändler vom Wareneinkauf in anderen Mitgliedstaaten abgeschreckt werden.

→ Um Abhilfe zu schaffen, muss bei der Neufassung der Verordnung Nr. 882/2004, die für das Jahr 2012 vorgesehen ist, die bereits bestehende

Verpflichtung der zuständigen nationalen Behörden zur Zusammenarbeit wesentlich gestärkt werden.

Originalfassung: Englisch – Brüssel, 20. April 2012

*Die **UGAL - Union der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler Europas** -, im Jahre 1963 gegründet, ist der europäische Dachverband der bedeutendsten Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler / Unternehmer im Food- und Non-Food-Bereich.*

Diese Verbundgruppen sind Unternehmen, die von selbstständigen Einzelhändlern und Handwerkern auf der Großhandelsstufe gegründet wurden. Sie beabsichtigen nicht nur, ihren Mitgliedern die günstigsten Einkaufsbedingungen zu verschaffen, sondern verfolgen darüber hinaus das Ziel, den angeschlossenen Einzelhändlern alle notwendigen technischen und betriebswirtschaftlichen Mittel sowie die Gesamtheit der erforderlichen Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, um den Erwartungen der Verbraucher entgegenzukommen.

Um dies zu erreichen, wollen die Verbundgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über Netze von Verkaufsstellen entwickeln, die aus KMU gebildet sind.

Die UGAL vertritt fast 300.000 selbstständige Einzelhändler, die mehr als 540.000 Verkaufsstellen betreiben und mehr als 5.000.000 Beschäftigte vertreten.

Mehr Informationen über die UGAL unter www.ugal.eu